



Amt für Straßen- und Verkehrswesen Bensheim,
Postfach 1755, 64607 Bensheim

Vorstand der
Gemeinde Biblis
Darmstädter Str. 25

68647 Biblis

Durchschrift

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)

34 c 2 - 41/Ka

Bearbeiter/in
Frau Kaldinsky

Durchwahl
293

Datum
30. Januar 2001

Bauleitplanung der Gemeinde Biblis
Bebauungsplan für das Gebiet "Am Werrtor"
Beteiligung der TÖB gemäß § 4 (BauGB)
Ihr Schreiben vom 02.01.2001, Az.: 610-10.28 Em

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt südöstlich des Ortskernes zwischen der Umgehungsstraße B 44 und de Weschnitz.
Die verkehrliche Anbindung an das Straßennetz erfolgt über eine Anbindung an die B 44.

Einwendungen

Im Hinblick auf die Verkehrsbedeutung der B 44 (durch erheblichen Mehrverkehr, hohe Fahrgeschwindigkeit) ist aus Sicht der Straßen- und Verkehrsverwaltung vor allem die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an der Anbindung zur B 44 zu berücksichtigen und zu gewährleisten.

Wie schon in unserem Schreiben vom 02.08.2000 angefordert, bitten wir um Übersendung der verkehrstechnischen Berechnung für die Anbindung an die B 44.

Unsererseits wird dann die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes hinsichtlich eines Ausbaues bzw. Notwendigkeit einer LSA, etc. überprüft. Ein RE-Entwurf ist dem ASV Bensheim für dem Ausbau des vorhandenen Knotens zur Genehmigung vorzulegen.

Weiterhin ist eine Verwaltungsvereinbarung für den evtl. Ausbau mit uns abzuschließen, in der alle Einzelheiten bezüglich des Grunderwerbs, Planung, Bauausführung sowie Kostentragung (s. auch unser Schreiben vom 19.10.2000) geregelt werden.

Sollten sich früher oder später aufgrund der Ausweisung des Gebietes zusätzliche verkehrliche Auswirkungen auf die klassifizierte Straßen ergeben, so sind die Folgekosten für evtl. Änderungen auf diesen Straßen (z. B. Änderung von Einmündungen, Herstellung von Überquerungshilfen, verkehrsregelnde Maßnahmen, insbesondere Verkehrszeichen, Markierung, Wegweisung, Lichtsignalanlagen und die notwendige Beleuchtung) von der Gemeinde zu tragen.

Unmittelbare Zufahrten zu der freien Strecke der B 44 werden nicht gestattet (§ 24 HStrG). Entsprechende Festsetzungen gemäß PlanZVO sind in den Plan aufzunehmen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass es sich bei den Einwendungen um gesetzliche Vorschriften handelt, die unbedingt einzuhalten sind.

Fachliche Stellungnahme

Das Plangebiet liegt an einer lärmbelasteten klassifizierten Straße, Forderungen gegen die Straßen- und Verkehrsverwaltung auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwände) oder Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Einbau von Lärmschutzfenstern) sind ausgeschlossen.

Wir bitten um Übersendung der verkehrstechnischen Untersuchung und der Planunterlagen für den Ausbau des Knotens.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

M. Schmitt



Amt für Straßen- und Verkehrswesen Bensheim,
Postfach 1755, 64607 Bensheim

Vorstand der
Gemeinde Biblis
Postfach 12 20

68644 Biblis

GEMEINDE BIBLIS				
Der Gemeindevorstand				
Rück- sp.	04. AUG. 2000			WVL.
				zdA.
BGM	HV	STA	EMA	QA
SA	FA	KA	STE	BA

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)

34 c 2 - 43/Vm

Bearbeiter/in
Herr Volkmann

Durchwahl
262

Datum
2. August 2000

Bebauungsplan Biblis Nr. 28 "Am Werrtor"
Beteiligung der TöB gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 20.07.2000 - 610-10.28 Em

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt südöstlich des Ortskernes zwischen der B 44 und der Weschnitz. Die verkehrliche Anbindung an das Straßennetz erfolgt über eine Anbindung an die B 44. Über diesen Anschlussknoten erfolgt auch die verkehrliche Anbindung an die Ortslage (Anbindung an Bachgasse).

Aufgrund der unterschiedlichen Nutzung (GE, Mi + W) ergibt sich zwangsläufig ein erheblicher Mehrverkehr von und zum Ortskern sowie dem Plangebiet.

Bedingt durch das hohe Verkehrsaufkommen sowie die gefahrenen Geschwindigkeiten auf der B 44 und der zu erwartenden stärkeren Benutzung der bisherigen Wirtschaftswege sind die Anbindungen an die B 44 entsprechend auszubauen:

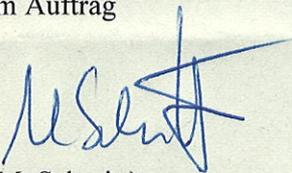
- ◆ Herstellung von Linksabbiegespuren auf der B 44 aus beiden Richtungen (gemäß RAS-K-1).
- ◆ Ausbau der beiden Wirtschaftswege nach den Richtlinien mit den erforderlichen Eckausrundungen (Radien).
- ◆ Die Gemeinde hat eine Verkehrsprognose über den zu erwartenden Mehrverkehr von und zum Plangebiet sowie dem Ortskern vorzulegen.

Gleitende Arbeitszeit! Bitte Besuche und Anrufe zwischen 8.30 und 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr, freitags 8.30 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

- ◆ Für die Anbindung an die B 44 ist eine verkehrstechnische Berechnung zu erstellen, anhand derer die erforderlichen Maßnahmen zur sicheren und leistungsfähigen Abwicklung der Verkehrsströme benannt werden. Insbesondere muss die Erfordernis einer Lichtsignalanlage überprüft werden.
- ◆ Ebenso hat die Gemeinde einen RE-Entwurf für den Umbau des vorhandenen Knotens zur Genehmigung vorzulegen.
- ◆ Nach Vorlage dieser Pläne ist mit der Straßen- und Verkehrsverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen, die alle Einzelheiten bezüglich Planung, Baudurchführung, Kostentragung und evtl. Ablöse-, Erneuerungs- und Unterhaltungskosten festgelegt werden.
- ◆ Sämtliche, auch zukünftige anfallende Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.
- ◆ Die Bauverbotszone von 20,0 m zur B 44, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, ist einzuhalten.
- ◆ Es werden keine weiteren Zufahrten zur B 44 gestattet.
- ◆ Die Grundstücke sind lückenlos zur B 44 einzufrieden.
- ◆ Forderungen gegen die Straßen- und Verkehrsverwaltung auf aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen sind ausgeschlossen.

Wir bitten um Übersendung der verkehrstechnischen Untersuchung und der Planunterlagen für den Ausbau des Knotens.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



(M. Schmitt)